

Internet: https://peter-hug.ch/check-in/03_0973

MainSeite 3.973

Check 765 Wörter, 5'466 Zeichen

Check (engl., spr. tscheck), Hemmnis, Hindernis. Malthus bezeichnete als preventive checks die Hemmnisse, welche einer Vermehrung der Bevölkerung vorbeugen, als repressive checks diejenigen, welche eine bereits

mehr vorhandene Bevölkerung zu vermindern streben. - Im Handel heißt Check (checked stuff) ein glattes leinenes, halbleinenes oder baumwollenes, blau und weiß gewürfeltes oder gestreiftes Gewebe, welches vornehmlich zu Matrosenkleidern dient (daher Matrosenleinen) und in England, Holland, Sachsen, Schlesien und Böhmen verfertigt wird, von wo es besonders nach Nordamerika und Westindien einen starken Absatz hat.

Check (Cheque, engl., spr. tscheck; franz. Chèque) heißt in England und Amerika allgemein eine Geldanweisung, welche Wechselkraft besitzt, insbesondere aber ein von dem Kunden eines Bankiers (banker) auf denselben gezogener, auf Anweisung zahlbarer, unverzinslicher Sichtwechsel, welcher auf eine bestimmte Person, auf die Order einer bestimmten Person oder auf den Inhaber ausgestellt sein kann. Der Kunde der Bank hinterlegt bei derselben eine Summe in bar oder in geldwerten Forderungen, wofür er ein Buch mit numerierten Checkformularen (Checkbuch) erhält, die er nur herauszureißen und auszufüllen braucht, um sie als Zahlungsmittel zu verwenden, und welche von der Bank honoriert werden.

Für die Inkassi berechnen die Bankiers vielfach eine Provision von $\frac{1}{4}$ - $\frac{1}{8}$ Proz., wenn nicht der Rechnungskunde ein Minimalguthaben bei der Bank offen hält, dessen Zins die Vergütung für die Bemühungen der letztern bildet. Der Empfänger des Checks präsentiert denselben bei seiner Bank, welche ihm den Betrag bar auszahlt oder gutschreibt. Diese Präsentation hat bei Meidung des Verlustes von Regreßansprüchen binnen kurzer Frist zu erfolgen, in Frankreich binnen 24 Stunden bis zu 5 Tagen, in Belgien binnen 3 Tagen, wenn der Check am Zahlungsort, binnen 6 Tagen, wenn er anderwärts ausgestellt wurde; in England ist der Check ordnungsmäßig (innerhalb der usancemäßigen Zeit, zu den üblichen Geschäftsstunden) zu präsentieren; er ist verfallen, wenn er unverhältnismäßig lange Zeit sich im Umlauf befindet. Um zu verhüten, daß durch Verlieren eines auf den Inhaber lautenden Checks ein Nachteil erwachse, werden über den Check zwei Querstriche gezogen (crossed check). Schreibt hierbei der Empfänger des Checks die Firma seines Bankiers quer durch, so darf die Auszahlung nur an einen Bankier erfolgen; wird aber der Name eines Bankiers vermerkt und dazu derjenige eines seiner Kunden, so ist der Check speziell bei diesem Bankier zu präsentieren, der ihn dem genannten Kunden gutschreibt.

Bei der deutschen Reichsbank und der Banque de France unterscheidet man zweierlei Checks: den weißen, in Quittungsform ausgestellten, der den Auftrag zur Zahlung an den Überbringer enthält, und den roten, der die Bank anweist, eine Summe einer bestimmten Person gutschreiben. Die Banken selbst tauschen diese Checks im Clearing-House ^[Artikel: Clearinghouse] (s. d.) gegeneinander aus. Durch diese Kassenvereinigungen vieler Kunden an einer Bank, durch das Gutschreiben der Zahlungsanweisungen und die endliche Kompensation der letztern gegeneinander werden in England und Nordamerika, wo die Wohlhabenden sich der Checks zur Bezahlung von Rechnungen vielfach zu bedienen pflegen, enorme Summen an Bargeld gespart.

Mit der Ausbildung des Depositengeschäfts bei den Banken (s. Depositenbanken unter »Banken«) hat sich das Checkwesen auch an den größern Bankplätzen Deutschlands eingebürgert. Insbesondere bietet der Umstand, daß die deutsche Reichsbank viele Filialen hat, dem Inhaber einer Checkrechnung (von der deutschen Reichsbank Girokonto genannt) den Vorteil, daß er überall ohne Kosten Auszahlungen bewirken und Einzahlungen zu seinen Gunsten annehmen lassen kann.

Gesetzlich geregelt wurde das Checkwesen in Frankreich durch Gesetz vom 14. Aug. 1865, in Belgien durch Gesetz vom 20. Juni 1873, indem den auf Inhaber wie auf Namen ausstellbaren und durch Blankoindossament übertragbaren Checks Wechselkraft verliehen wurde. In den Niederlanden waren die Checks schon lange unter dem Titel Kassier Briefjes bekannt. Bei denselben, welche binnen drei Tagen zu präsentieren sind, bleibt der Aussteller, sofern er eine Deckungssumme bei dem Bezogenen hinterlegt hat, allen Inhabern acht Tage nach der Ausstellung, jeder Inhaber seinem Nachmann drei Tage lang haftbar.

Wird das Papier nicht honoriert, so ist es binnen drei Tagen dem Vormann zur Einziehung zu präsentieren, wenn nicht, unbeschadet des Rückgriffs auf den Aussteller selbst, das Regreßrecht auf jenen verloren gehen soll. Der Vermerk not negociable auf englischen Checks bedeutet, daß der Erwerber nur die Rechte seines Gebers hat. Auf dem »certified check« der amerikanischen Banken hat sich die Bank, auf welche der Check lautet, zur Zahlung verpflichtet und damit den Aussteller liberiert.

Vgl. R. Hildebrand, Das Checksystem (Jena 1867);

Seyd, Das London Bank-Check- und Clearing-House-System (Leipz. 1874);

A. Koch, Über Giroverkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel (Berl. 1878);

Bayerdorffer, Das Checksystem (Jena 1881).

Internet: https://peter-hug.ch/check-in/03_0973

Ende **Check**

Quelle: **Meyers Konversations-Lexikon, 1888**; Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892;3. Band, Seite 973 im Internet seit 2005; Text geprüft am 21.4.2007; publiziert von Peter Hug; Abruf am 17.11.2018 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/03_0974?Typ=PDF

Ende eLexikon.